

# STATUTEN

## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1) Der Verein führt den Namen

VEREIN STÄDTEFREUNDSCHAFT PEDRA BADEJO - LEIBNITZ

*(Hinweis: Der Name muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen.)*

2) Der Verein hat seinen Sitz in Leibnitz

*(nur den Namen der Gemeinde anführen)*

und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.<sup>1</sup>

3) Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt.<sup>1</sup>

4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.<sup>1</sup>

## § 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

*DIE TÄTIGKEIT DES VEREINES IST NICHT AUF GEWINN AUSGERICHTET*

Der Verein hat den angeführten Zweck und wird folgende Tätigkeit(en) ausüben:

1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat sich zur Aufgabe gestellt, den Kontakt mit der „Dritten Welt“ und im besonderen mit der Stadt PEDRA BADEJO auf der Insel Santiago (Kap Verde, Afrika) zu vertiefen und zu pflegen.

2) Die Vorbereitung und Pflege der Partnerschaft erfolgt zwischen der Stadt Pedra Badejo und der Stadtgemeinde Leibnitz ohne wesentliche finanzielle Belastung der Stadtfinanzen von Leibnitz.

3) Eruiierung grundsätzlicher Möglichkeiten der Entwicklungszusammenarbeit.

4) Aufbringung von Hilfsmitteln durch Sachspenden von Firmen, Kammern, Vereinen, Instituten usw.

5) Das Ausfindigmachen und Eingliedern von Fachreferenten in den Verein, die bereit sind, ihr Fachwissen und ihre Dienste ohne Gewinnstreben dem im § 2 genannten Zweck zur Verfügung zu stellen.

6) Die Mittel, die von öffentlichen und privaten Subventionsgebern für diesen Zweck zur Verfügung stehen, optimal zu nutzen, sparsam und vor allem sinn- und wirkungsvoll einzusetzen.

7) Die positive Einstellung gegenüber der „Dritten Welt“ zu fördern und durch geeignete Mittel zu verbreiten.

8) Alle Einnahmen und Sachspenden sind ausschließlich dem im § 2 genannten Zweck zur Verfügung zu stellen.

9) Einholung von Sicherstellungen und Garantien, welche gewährleisten, dass die Mittel auch wirklich bei den Bedürftigen ankommen.

## § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1) Der Vereinszweck soll durch die im § 2 Ziff.4),5) und 6) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

a) Zweckentsprechende Versammlungen und Arbeitssitzungen zur Abwicklung der Entwicklungsmaßnahmen.

b) Zweckentsprechende Vorträge, Publikationen, Pressemeldungen, Filmvorführungen und Ähnliches.

- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge und zweckgebundene Zahlungen der Mitglieder
  - b) Spenden und sonstige Zuwendungen
  - c) Mitgliedsbeiträge

#### **§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.  
 Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.  
 Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorgans (Vorstand) durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans (Vorstand) durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan (Vorstand) erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zu dessen Bestellung durch die Vereinsgründer.
- 5) Die Stadtgemeinde Leibnitz als Initiator dieses Vorhabens ist automatisch Mitglied dieses Vereines. Sie übt ihre Mitgliedschaft durch den jeweils amtierenden Bürgermeister und die beiden amtierenden Vizebürgermeister aus. Die drei Vertreter der Stadtgemeinde Leibnitz besitzen dieselben Rechte und Pflichten (§ 8) wie ein Vorstandsmitglied.

#### **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Jahres erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 3) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan (Vorstand) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans (Vorstand) beschlossen werden.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 und 9
- das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 10, 11 und 12
- die Rechnungsprüfer, siehe § 13
- die Schlichtungseinrichtung, siehe § 14

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die „Generalversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle 4 Jahr(e)<sup>2,3</sup> statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten,

<sup>2</sup> Entsprechende Zahl bitte einfügen.

<sup>3</sup> Möglich ist ein zeitlicher Abstand von ein bis vier Jahren, doch darf gemäß den Statuten der Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen nicht länger sein als die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstand).

die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.

- 9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) den Vorsitz.

## § 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a)
- 4) Entlastung des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

## § 11 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

- 1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus 12 Personen:
  - dem Ehrenobmann
  - dem Obmann
  - dem Obmannstellvertreter
  - dem amtierenden Bürgermeister der Stadt Leibnitz
  - den beiden amtierenden Vizebürgermeistern der Stadt Leibnitz
  - dem Kassier
  - dem Kassierstellvertreter
  - dem Schriftführer
  - dem Schriftführerstellvertreter
  - dem Organisationsreferenten
  - dem Organisationsreferentenstellvertreter
- 2) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungs-unfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstand) beträgt 4 Jahr(e)<sup>2,4</sup>. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Möglich ist eine Funktionsdauer von ein bis vier Jahren, doch darf gemäß den Statuten die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstand) nicht kürzer sein als der zeitliche Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen.

- 4) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) dieses einberufen.
- 5) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 von ihnen anwesend sind und die Beschlussfähigkeit durch Stimmenübertragungen gegeben ist
- 6) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Vorstandssitzung verhindert, so besteht die Möglichkeit der Stimmübertragung an ein anderes Vorstandsmitglied, wobei einem Vorstandsmitglied nicht mehr als eine Stimme übertragen werden kann.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
- 9) Die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorgans (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorgans (Vorstand) in Kraft.
- 11) Der Obmann und sein Stellvertreter haben zur effektiveren und gerechteren Bewältigung der Vereinsaufgaben die Pflicht, auch erweiterte Vorstandssitzungen einzuberufen, zu denen dann auch die Fachreferenten (§ 13) einzuladen sind. Solche Sitzungen heißen Arbeitssitzungen und dienen wie die Vorstandssitzungen selbst ausschließlich der vereinsinternen Erledigung von den Vereinszwecken entsprechenden Aufgaben. Sie sind deshalb keine Versammlungen im Sinne der §§15 bis 19 des Vereinsgesetzes.

## **§ 12 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)**

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

### § 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND) UND DER FACHREFERENTEN

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In- und Ausgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstand).
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 7) Die Fachreferenten sind für die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit und Sachgebiete je nach Bedarf und Angebot zu bestellen. Sie werden automatisch Mitglieder des Vereines mit allen Rechten und Pflichten.  
Die Anzahl der Fachreferenten ist unbeschränkt.  
Fachreferenten haben kein Stimmrecht im Leitungsorgan.

Für folgende Sachgebiete sollen Fachreferenten bestellt werden:

- a) Administration des Vereins: Der Fachreferent dieses Bereichs wird aufgrund seines Aufgabengebietes als Geschäftsführer des Vereins bezeichnet. Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der laufenden Geschäftsschriftstücke zeichnungsberechtigt. Subventionsansuchen und Schriftstücke, die den Verein nach außen hin vertreten, müssen jedoch vom Obmann unterzeichnet werden (§ 13 Ziff.2). Der Geschäftsführer hat keine Zeichnungsberechtigung für das Vereinskonto und für die Projektgeldkonten.
- b) Beratung des Vereines: Entsprechend den Projektinhalten der laufenden Projekte werden Experten des jeweiligen Sachgebietes als Fachreferenten zur fachlichen Unterstützung des Vereinsvorstandes in den Verein eingebunden.

### § 14 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahr(en)<sup>2,5</sup> gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

<sup>2</sup> Entsprechende Zahl bitte einfügen.

<sup>5</sup> Möglich ist eine Funktionsdauer von ein bis vier Jahren, doch darf gemäß den Statuten die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer nicht kürzer sein als der zeitliche Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG**

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

## **§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem gemeinnützigen Zweck (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen.
- 3) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en)